

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Postamt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch. Grumbach, Grund bei Mohorn, Heldigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufsch., Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllig-Roßtschen, Ransitz, Neukirchen, Niederwartha, Oberhörnsdorf, Pohrdorf, Röhndorf, bei Wilsdruff, Roßsch., Roßschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tannenberg, Taubenheim, Unkersdorf, Wilsdroy, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 10.

Donnerstag, den 25. Januar 1912.

71. Jahrg.

## Bekanntmachung über den freiwilligen Eintritt zum mehrfährigen freiwillig. Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinen-gewehr-Abteilung, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufen-haltortes (d. i. in Sachen der Amtshauptmannschaft) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis zur Erteilung eines Meldefcheines.

Die Erteilung des Meldefcheines ist abhängig:

a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft ge-führt hat.

4. Den mit Meldefchein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppen-teiles, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung des Meldefcheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteiles nach.

Da der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmefcheines.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekrutenstellungstermine (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, die auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind oder wenn die Einstellung mit Rücksicht auf die Zeit der Meldung nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angenommen und nach Ab-nahme ihres Meldefcheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldefchein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekrutenstellungstermine.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht (d. i. vor dem 20. Lebensjahre) in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger zu genügen und im Falle des Weibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffizier-Dienstgrades den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienst-prämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen \*) sichert jungen Leuten aus ent-sprechenden Berufen den Zusammenhang mit ihrer Zivilbeschäftigung und Erweiterung ihrer Berufsausbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

8. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienst-berpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Land-wehr 1. Aufgebotes nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

\*) Für den Eintritt bei den sächsischen Telegraphenformationen sind die Anmeldungen zu richten:

An das Königlich Preussische Eisenbahn-Regiment Nr. 2 in Schöneberg bei Berlin für die 7. und 8. (K. S.) Kompanie dieses Regiments

An das Königlich Preussische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 33 für die 3. (K. S.) Kompanie und

für das Königlich Sächsische Detachement bei der 4. (Kunzler-)Kompanie dieses Bataillons.

An das Königlich Preussische Kraftfahr-Bataillon in Schöneberg bei Berlin für das K. S. Detache-ment bei der 2. Kompanie.

An das Königlich Preussische Luftschiffer-Bataillon Nr. 3 in Köln a. Rh. für das K. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons in Belg.

## Neues aus aller Welt.

Die Preussische Kammer hat vorgestern die staatliche Ge-richtsreform in Höhe von 200.000 Mk. für die Ausbesserung der Justiz-gesetze und Gesetzgebung in Leipzig 1914 einstimmig bewilligt. Dann beschäftigte man sich mit dem Paragrafenreformgesetz, das nach längerer Debatte der Gesetzgebungsdeputation überliefert wurde. Gestern er-

folgte man die Vorberatungen des Gemeindeförderungsgesetzes, sowie des Kirchen- und Schulwesengesetzes, die an die Gesetzgebungsdeputation vorgelegt wurden.

Der neue Reichstag ist durch eine kaiserliche Kabinettsorder auf den 7. Februar einberufen worden.

Die zweihundert-Jahrfeier der Geburt Friedrichs des Großen begann gestern mit der Eröffnung der Ausstellung „Friedrich der Große in der Kunst“ durch den Kaiser.

Insertionspreis 15 Btg. pro vierzeiliger Kopfzeile

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg.

Zeitungsbänder und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Rabatt.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht.

10 Militärpflichtigen, die sich erst beim Musterungstermine freiwillig zur Aus-berufung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles nicht.

## Kriegsministerium.

Im Laufe des letzten Vierteljahres sind die Herren

Gutsbesitzer Moritz Döring in Burkhardtswalde

„ Gustav Moritz Pfühner in Grumbach

„ Alfred Egon Lommatsch in Steinbach

als Gemeindevorstände ihrer Orte und Herr

Gutsbesitzer Gustav Müller in Neukirchen

als Gemeindevorsteher seines Ortes gewählt bzw. wiedergewählt und von der Königlich Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen worden.

Meissen, am 11. Januar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Verwendung der Beitragsmarken zur Invalidenversicherung betreffend.

I. Alte Marken:

Für Beitragswochen, die vor dem 1. Januar 1912 liegen, sind noch die alten Marken zu verwenden, auch wenn die Beiträge erst nach dem 1. Januar 1912 eingezogen werden.

Die Verwendung für Beitragszeiten bis Ende 1911 hat möglichst bald zu geschehen, spätestens bis zum Rechnungsabluß für 1911. Im Rechnungsabluß für 1911 sind sie tunlichst ohne Rufe zu verrechnen.

Die Rechnungen für 1911 sind bis zum Eingange der letzten Beiträge für dieses Jahr, aber nicht länger als bis zum 30. Juni 1912 offen zu halten. In ihnen, nicht in denen für 1912, sind auch die nach dem 1. Januar 1912 eingehenden Beiträge für 1911 zu buchen.

Alte nicht verwendete Marken, insbesondere die sogenannten eisernen Besätze, können bis 31. Dezember 1913 bei den Postanstalten gegen neue Marken umgetauscht werden. Der Umtausch ist im Markenabrechnungsbuche und in der Abrechnung zu vermerken.

II. Neue Marken:

Die für die Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1912 zur Verwendung ge-langenden neuen Marken sind nicht mehr wie die alten in der Weise zu entwerfen, daß der Tag der Entwertung darauf gestempelt oder geschrieben wird, sondern in der Weise, daß der letzte Tag desjenigen Zeitraumes darauf vermerkt wird, für den die Marke gilt.

III. Quittungskarten:

Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung sind wie bisher graue Karten zu verwenden. In diesen müssen solche Selbstversicherer, die früher Pflichtversicherer waren, und deshalb gelbe Karten hatten, auch als Selbstversicherer gelbe Quittungskarten, nicht, wie vielfach angenommen wird, graue Karten erhalten. Wer also einmal eine gelbe Karte gehabt hat, kann niemals eine graue bekommen.

Meissen, den 17. Januar 1912.

Nr. 14 XI a. Die Königliche Amtshauptmannschaft

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem in Wilsdroy die Maul- und Klauen-seuche abgeheilt ist, ist die Gemeinde Hühndorf aus dem Beobachtungsgebiet um Wilsdroy ausgeschlossen worden.

Auch für diese ausgeschlossenene Gemeinde bleiben § 21 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1911 (Befeh. und Verordnungsblatt 1911, Seite 133) und die dazu erlassenen Anordnungen der Königlich Amtshauptmannschaft (vgl. Bekanntmachungen vom 29. Juni und 24. Juli 1911 unter A) weiter in Kraft.

Meissen, den 23. Januar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, Sonnabend, den 27. Januar, findet vorm. 10 Uhr eine öffentliche Schulfestfeier statt, zu deren Besuch hierdurch ganz ergebenst eingeladen wird.

Schuldirektor Thomas.

Insertate haben im „Wochenblatt f. Wilsdruff“ gr. Erfolg.

Dem braunschweigischen Landtage wird eine Wahlrechtsvorlage zugehen, die eine Reform des Wahlrechts in Braunschweig auf Grund des Dreiklassenwahlrechts vorsieht.

Dr. Rudolf Breitscheid ist aus der Demokratischen Vereinigung ausgeschlossen und zur Sozialdemokratie übergetreten.

England hat die Befreiung von sechs weiteren persischen Hafen-städten am Persischen Golf den Mächten mitgeteilt.